

Merkblatt

über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen
zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten

Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten

Begleitfahrzeuge im Sinne dieses Merkblattes sind Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtmasse von maximal 3,5 t mit aufgesetzter Wechselverkehrszeichen-Anlage (WVZ-Anlage), die speziell für die Absicherung von Großraum- und Schwertransporten gebaut wurden und auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörden eingesetzt werden.

1. Ausstattung^{1) 2)}

1.1 Begleitfahrzeug, nach hinten wirkende WVZ-Anlage mit 3 oder 11 Verkehrszeichen

Begleitfahrzeuge müssen außen wie folgt ausgerüstet sein:

1.1.1 nach hinten wirkende WVZ-Anlage mit 3 Verkehrszeichen (BF 3)

- WVZ-Anlage klapp- oder abdeckbar als Dachaufsatz zum rückwärtigen Abstrahlen der StVO-Zeichen 101, 276, 277 mit integrierten Leuchten für gelbes Blinklicht³
- rot-weiß-schraffierte retroreflektierende, die WVZ-Anlage einschließende Fahrzeugrückfront in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Grundfläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss
- klappbares / abnehmbares Schild „Schwertransport“ (schwarze Schrift auf weißem Grund), welches auf der Rückfront in der unteren Hälfte der Grundfläche platziert werden muss
- Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Absatz 4 Nummer 4 StVZO unter Beachtung der geometrischen Sichtbarkeit und der Beeinträchtigung (Überstrahlung) der WVZ-Anlage.

1.1.2 nach hinten wirkende WVZ-Anlage mit 11 Verkehrszeichen (BF 3plus)

- WVZ-Anlage klapp- oder abdeckbar als Dachaufsatz zum rückwärtigen Abstrahlen der StVO-Zeichen 101, 222-10, 222-20, 250, 274-54, 274-56, 274-58, 274-60, 274-62, 276, 277 mit integrierten Leuchten für gelbes Blinklicht
- rot-weiß-schraffierte retroreflektierende, die WVZ-Anlage einschließende Fahrzeugrückfront in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Grundfläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss
- klappbares / abnehmbares Schild „Schwertransport“ (schwarze Schrift auf weißem Grund), welches auf der Rückfront in der unteren Hälfte der Grundfläche platziert werden muss
- Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Absatz 4 Nummer 4 StVZO unter Beachtung der geometrischen Sichtbarkeit

1.2 Begleitfahrzeuge nach vorne und seitlich wirkende WVZ-Anlage mit 11 Verkehrszeichen (BF 4)

Begleitfahrzeuge müssen außen wie folgt ausgerüstet sein:

- Das Begleitfahrzeug in einheitlicher Farbgestaltung „gelb“ (RAL 1016, Schwefelgelb) ist mit seitlichen Konturmarkierungen „weiß“ gemäß § 53 Absatz 10 StVZO (ECE 104) auszustatten

¹ Die Vorgaben aus der RWVZ gelten auch für WVZ-Anlage.

² Zur Freigabebescheinigung der BASt für das Signalbild einschließlich der WVZ-Anlage vergleiche VkBf. 2003, S. 786

³ Zu den Gütebedingungen und technischen Vorgaben vgl. TL-Warnleuchten

- WVZ-Anlage klapp- oder abdeckbar als Dachaufsatz zum nach vorne und seitlichem Abstrahlen (seitliche Platzierung der WVZ-Anlage in Fahrzeugmitte oder an der A-Säule beginnend) der StVO-Zeichen 101, 222-10, 222-20, 250, 274-54, 274-56, 274-58, 274-60, 274-62, 276, 277 mit integrierten Leuchten für gelbes Blink- oder Blitzlicht
- **Front:** rot-weiß-schraffierte retroreflektierende, die WVZ-Anlage einschließende Fahrzeugfront in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Grundfläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss
- **Seite:** rot-weiß-retroreflektierende um die WVZ-Anlage, einschließlich die Fahrzeugseite in der Breite der WVZ in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Fläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss, die rot-weiße Folie muss abnehmbar sein
- **Rückfront:** Kennzeichnung der Rückfront wie Begleitfahrzeug gemäß 1.1
- klappbares / abnehmbares Schild „Schwertransport“ (schwarze Schrift auf weißem Grund, retroreflektierend), welches auf der Rückfront, der Front im Bereich der Motorhaube und seitlich auf der weißen Fläche zwischen den schraffierten Bereichen auf beiden Seiten platziert werden muss
- Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Absatz 4 Nummer 4 StVZO unter Beachtung der geometrischen Sichtbarkeit
- Ausstattung mit 4 über die Längsseite verteilten nach der Seite wirkenden gelben Seitenmarkierungsleuchten gemäß § 51a Absatz 6 StVZO (Richtlinie 76/756/EWG)

1.3 Vorgenannte Begleitfahrzeuge nach 1.1 und 1.2 müssen innen wie folgt ausgestattet sein:

Kommunikationsmittel

- Mobilfunktelefon, Freisprechanlage, Funkverbindung zum Großraum- und/oder Schwertransport sowie 1 jederzeit betriebsbereites zusätzliches Handfunkgerät im selben Frequenzband

Absperrmaterialien (zusätzlich zu den nach § 53a StVZO vorgeschriebenen Warneinrichtungen)

- 5 Leitkegel, StVO-Zeichen 610 rot-weiß retroreflektierend⁴
- 4 beidseitig wirkende Blitzleuchten
- 4 zusätzliche Warndreiecke gemäß § 53a StVZO
- 2 Warnfahnen rot/weiß
- eine Warnweste je Fahrzeuginsasse

Sonstiges

- Höhenmessgerät
- Maßband (mindestens 50 m)
- Schalttafel zur Bedienung der WVZ-Anlage durch das Fahrpersonal mit Rückmeldung der Funktionen und der Funktionstüchtigkeit der Anlage (bei Lichtleitertechnik zusätzlich automatische Umschaltung von Haupt- auf Nebenlampe), einen Dämmerungsschalter sowie eine Verstümmelungsautomatik.

Hinweis für die Steuerung der WVZ-Anlage für die Begleitfahrzeuge gemäß 1.1.2 und 1.2: alle Verkehrszeichen müssen permanent und – mit Ausnahme des VZ 101 StVO - jeweils im Wechsel mit VZ 101 StVO abgestrahlt werden können.

Die Funktionen und Zeichensetzung der WVZ-Anlage müssen mittels Black-Box (Aufzeichnungsgerät) unter Angabe des Ortsbezuges aufgezeichnet werden, wobei der jeweils erstellte Datensatz 12 Monate durch den Fahrzeughalter aufbewahrt werden muss.

⁴ TL-geprüft, BAST-Prüf-Nr.: V4-53/2011, Gewichtsklasse 3 (Gewicht: 5,1 kg), für Bundesstraßen und Autobahnen, 1-teilig, Farbe: rot/weiß, Material: Weich-PVC mit Folie RA2, Höhe: 750 mm

1.4 Allgemeines

Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVZO uneingeschränkt. Insbesondere gilt zu §§ 30 Absatz 1 und 32 StVZO – Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge und verkehrsgefährdende Fahrzeugteile – die Forderung, dass das Kraftfahrzeug für die Dachlast geeignet sein muss und dass die WVZ-Anlage die sichere Führung des Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigen darf. Für das Begleitfahrzeug gemäß 1.2 gilt, dass dieses für die zusätzlich wirkende Windlast bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h geeignet sein muss.

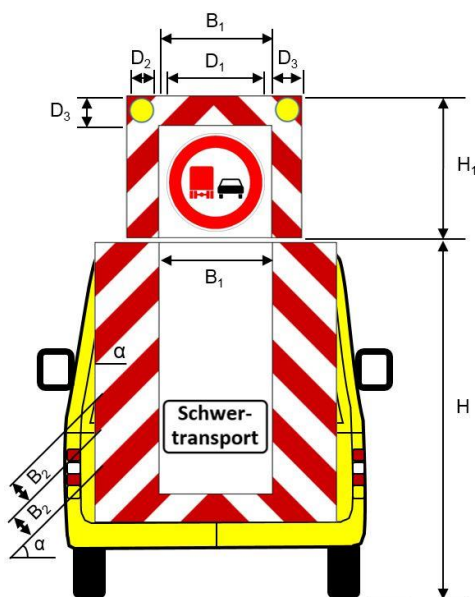
1.5 Rückwärtiges, seitliches und vorderes Verkehrszeichenbild

(siehe Anhang)

- 1.6 Bei allen Begleitfahrzeugen darf das gesamte rückwärtige Verkehrszeichenbild keine Werbung beinhalten; im Falle des Begleitfahrzeuges nach 1.2 wird diese Festlegung auf das gesamte Kraftfahrzeug im aufgebauten wie zusammengebauten Zustand erweitert.
- 1.7 Eine Kombination von Begleitfahrzeugen nach 1.1 und 1.2 ist unter Beachtung der jeweiligen Ausrüstungsvorschriften statthaft, wobei das Verbot von Firmen- oder Produktwerbung nach 1.6 2. Halbsatz zwingend ist.

Anhang 1

Rückwärtiges Verkehrszeichenbild BF 3 und BF 3plus



Inhalt der WVZ-Anlage BF 3



Z 101



Z 276



Z 277

Inhalt der WVZ-Anlage BF 3plus



Z 101



Z 222-10



Z 222-20



Z 250



Z 274-54



Z 274-56



Z 274-58



Z 274-60



Z 274-62



Z 276



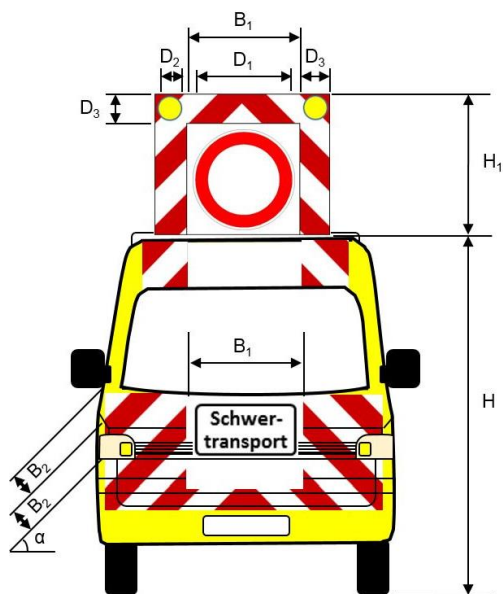
Z 277

Vermaßung

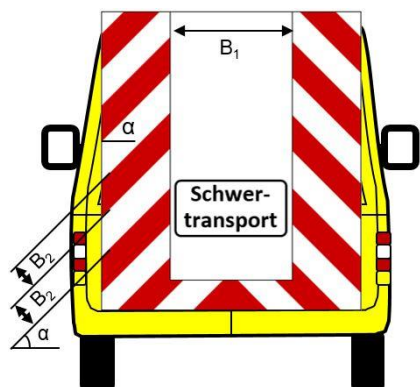
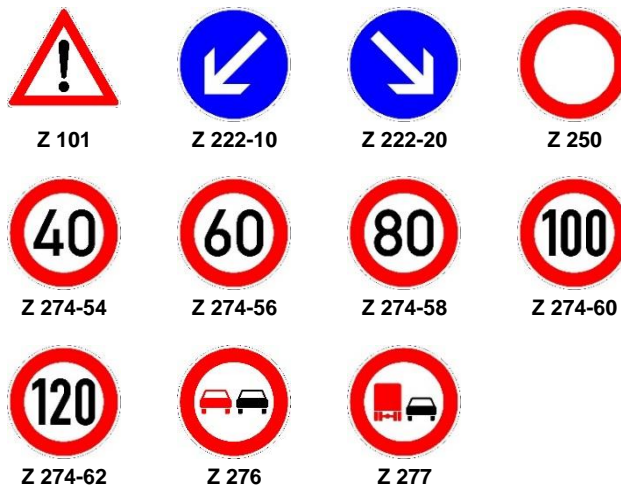
| | | | |
|----------|---|---|----------|
| B_1 | = Innenbreite des rot-weißen Rahmens und der WVZ-Matrix | = | 900 mm |
| B_2 | = Breite der weißen und roten Schraffur jeweils | = | 180 mm |
| D_1 | = Durchmesser der Verkehrszeichen in Rundenform | = | 750 mm |
| | Kantenlänge des Zeichens Z 101 | = | 900 mm |
| D_2 | = Durchmesser der gelben Blink- oder Blitzleuchten | = | 150 mm |
| D_3 | = Breite des rot-weißen Rahmens um die WVZ-Anlage | ≥ | 175 mm |
| H | = Mindesthöhe Unterkante WVZ-Anlage über Fahrbahn | = | 2.000 mm |
| H_1 | = Höhe der WVZ-Anlage | = | 1.050 mm |
| α | = Winkel der Schraffur zur Horizontalen | = | 45° |
| | Schrifthöhe „Schwertransport“ | = | 130 mm |

Anhang 2

Vorderes, rückwärtiges und seitliches⁵ Verkehrszeichenbild BF 4

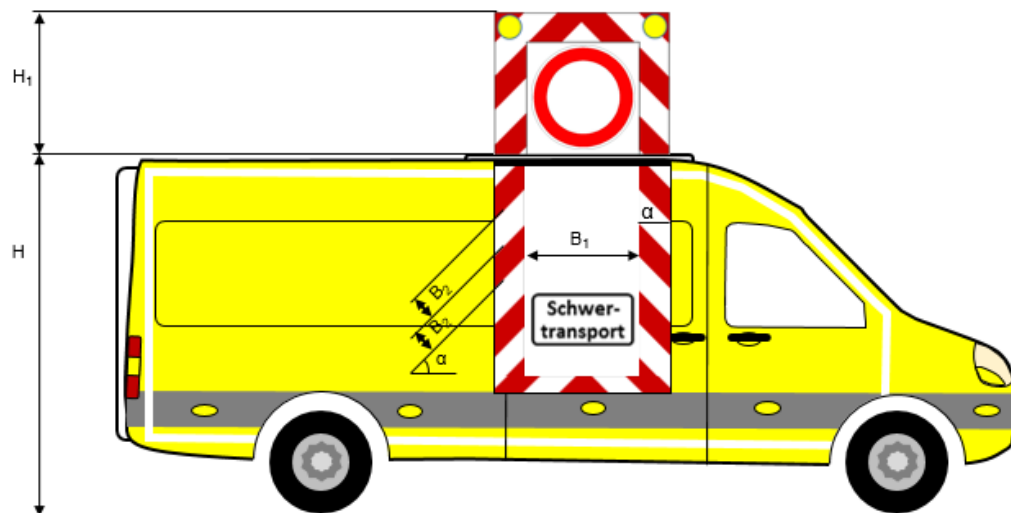


Inhalt der WVZ-Anlage BF 4



Vermaung

| | | |
|----------------------|---|------------|
| B₁ | = Innenbreite des rot-weien Rahmens und der WVZ-Matrix | = 900 mm |
| B₂ | = Breite der weien und roten Schraffur jeweils | = 180 mm |
| D₁ | = Durchmesser der Verkehrszeichen in Rondenform | = 750 mm |
| | = Kantenlnge des Zeichens Z 101 | = 900 mm |
| D₂ | = Durchmesser der gelben Blink- oder Blitzleuchten | = 150 mm |
| D₃ | = Breite des rot-weien Rahmens um die WVZ-Anlage | ≥ 175 mm |
| H | = Mindesthhe Unterkante WVZ-Anlage ber Fahrbahn | = 2.000 mm |
| H₁ | = Hhe der WVZ-Anlage | = 1.050 mm |
| α | = Winkel der Schraffur zur Horizontalen | = 45° |
| | Schrift-hhe „Schwertransport“ | = 130 mm |



⁵ Die Abbildung zeigt die rechte Fahrzeugseite; linke Fahrzeugseite analog; drehbare WVZ-Anlage mglich